

EINWOHNERGEMEINDE



POLIZEIREGLEMENT
der Einwohnergemeinde Allschwil
vom 24. Mai 2000



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|---|---|
| A. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | |
| § 1 | Ziel | 4 |
| § 2 | Geltungsbereich | 4 |
| § 3 | Zusammenarbeit Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepolizei | 4 |
| § 4 | Aufgaben | 4 |
| § 5 | Polizeiliche Generalklausel | 5 |
| § 6 | Verhaltensgrundsätze | 5 |
| § 7 | Anhaltung und Identitätsfeststellung | 5 |
| § 8 | Befragung | 6 |
| § 9 | Zutrittsrecht | 6 |
| § 10 | Gebrauch von Waffen | 6 |
| § 11 | Inanspruchnahme privater Hilfe | 6 |
| § 12 | Kosten | 6 |
| B. | POLIZEIORGANE | |
| § 13 | Organisation | 6 |
| § 14 | Delegation an Private | 7 |
| C. | BESONDERE VORSCHRIFTEN | |
| I. | Gemeindepolizei | |
| 1. | Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung | |
| § 15 | Grundsatz | 7 |
| § 16 | Streitigkeiten | 7 |
| 2. | Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums | |
| § 17 | Grundsatz | 7 |
| § 18 | Beschädigungen und Verunreinigungen | 7 |
| § 19 | Gesteigerter Gemeingebrauch | 7 |
| 3. | Privatgrund | |
| § 20 | Grundstücke und Anlagen | 7 |
| 4. | Sportanlagen | |
| § 21 | Sport und Freizeit | 8 |
| 5. | Schutz vor Lärm | |
| § 22 | Grundsatz | 8 |
| § 23 | Nachtruhe | 8 |
| § 24 | Lärmverursachende Tätigkeiten | 8 |
| § 25 | Lärmverursachende Geräte | 8 |
| § 26 | Feuerwerk und Knallkörper | 8 |
| § 27 | Schiessen | 9 |
| II. | Flurpolizei | |
| § 28 | Grundsatz | 9 |
| § 29 | Pflanzenkrankheiten und Schädlinge | 9 |

| | | |
|--------------|--|----|
| III. | Gewerbepolizei | |
| § 30 | Betrieb von Dancings und Dancing-Bars | 9 |
| § 31 | Öffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen | 9 |
| IV. | Marktwesen | |
| § 32 | Marktwesen | 9 |
| V. | Feuerpolizei | |
| § 33 | Öl- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau | 9 |
| VI. | Hunde- und Reittierkontrolle | |
| § 34 | Hunde- und Reittierkontrolle | 10 |
| VII. | Verkehrspolizei | |
| § 35 | Sicherheit | 10 |
| § 36 | Überhängende Äste | 10 |
| § 37 | Schneefall und Glatteis | 10 |
| VIII. | Aufgaben im Auftrag des Kantons | |
| § 38 | Zustellung von Gerichts- und Betreuungsurkunden | 10 |
| D. | VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN | |
| § 39 | Bewilligungen | 11 |
| § 40 | Bewilligungsgebühr | 11 |
| § 41 | Anzeigeberechtigung | 11 |
| § 42 | Strafbarkeit | 11 |
| § 43 | Strafbestimmung | 11 |
| E. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | |
| § 44 | Aufhebung bestehenden Rechts | 11 |
| § 45 | Inkrafttreten | 11 |

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 40 Absatz 1 Ziffer 2 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970, folgendes Polizeireglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

¹Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

²Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und freie Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder freien Nutzung ihres Eigentums eingeschränkt oder behindert werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen und Sachen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Allschwil.

²Die Rechte und Pflichten der Gemeinde- und der Flurpolizei sind in Stellenbeschreibungen und internen Dienstanweisungen geregelt.

§ 3 Zusammenarbeit Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepolizei

Die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeindepolizei sind im kantonalen Recht geregelt.²

§ 4 Aufgaben

In die kommunale Polizeihohheit fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ordnungspolizei:
 - Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen, Lärm, Störungen und anderen nachteiligen Einwirkungen,
 - Schutz der öffentlichen Einrichtungen vor Beeinträchtigung und ordnungswidriger Nutzung,
 - Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen.
2. Sicherheitspolizei:
 - Sofortmassnahmen, wenn Personen oder Sachen bedroht sind.
3. Sittenpolizei:
 - Massnahmen gegen Personen, die öffentliches Ärgernis erregen.
4. Verkehrspolizei:
 - Verkehrsanordnungen,
 - Überwachung des rollenden und ruhenden Verkehrs auf Gemeindegebiet.
5. Gewerbepolizei:
 - Kontrolle des Plakat- und Reklamewesens³,
 - Preiskontrolle.
6. Kontrolle des Marktwesens⁴.
7. Gesundheitspolizei:
 - Vollzug seuchenpolizeilicher Anordnungen,
 - Ausstellen von Giftscheinen.

¹ Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), SGS 180.

² §§ 7 – 9 der Verordnung zum Polizeigesetz vom 9. Februar 1999, SGS 700.11.

³ Reglement über die Reklameeinrichtungen vom 27. Mai 1998 und Vollziehungsverordnung vom 4. November 1998.

⁴ Marktordnung der Gemeinde Allschwil vom 7. Juli 1999.

-
8. Feuerpolizei:
 - Überwachung und periodische Inspektion der Feuerungseinrichtungen und der Lagerung leicht entzündlicher Stoffe und Waren,
 - Öl- und Gasfeuerungskontrolle.
 9. Überwachung der Meldepflicht im Auftrag der Einwohnerkontrolle.
 10. Hunde- und Reittierkontrolle:
 - Führung der Hundekontrolle,
 - Führung der Reittierkontrolle,
 - Überwachung der im Hundereglement⁵ und im Reittierreglement⁶ erlassenen Bestimmungen.
 11. Polizeiliche Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft.
 12. Aufgaben im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft:
 - Zustellungen von Betreibungs- und Gerichtsurkunden,
 - Prüfen von Familiennachzugsgesuchen etc.
 13. Flurpolizei:
 - Aufsicht über die Erholungsgebiete,
 - Überwachung der Natur- und Umweltschutzvorschriften,
 - Schutz und Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen auf öffentlichem Grund und öffentlichen Fluren,
 - Bekämpfung des Feld-, Wald- und Gartenfrevels.
 14. Vollzugshilfe an die übrigen Gemeindeorgane.

§ 5 Polizeiliche Generalklausel

Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 6 Verhaltensgrundsätze

¹Die Polizeiorgane beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Grundsatz der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

²Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

³Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

§ 7 Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹Zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf eine strafbare Handlung kann die Gemeindepolizei eine Person anhalten und ihre Identität feststellen. Drängt sich eine Festnahme auf, so ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zuzuführen.

²Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

³Die angehaltene Person ist berechtigt, von den Polizistinnen und Polizisten den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen.

⁵ Reglement über das Halten von Hunden in der Gemeinde Allschwil vom 27. November 1996 und Verordnung zum Hundereglement vom 16. Dezember 1998.

⁶ Reittierreglement der Gemeinde Allschwil vom 23. Januar 1980.

§ 8 Befragung

¹Die kommunalen Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

²Sie können eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.

§ 9 Zutrittsrecht

Die Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten.

§ 10 Gebrauch von Waffen

¹Die Polizistinnen und Polizisten können in Ausübung ihrer Dienstpflicht Waffen gebrauchen, sofern es den Umständen angepasst und verhältnismässig ist.

²Die Schusswaffe darf nur im Notfall zum Einsatz kommen, insbesondere wenn

- a. die Gemeindepolizistin oder der Gemeindepolizist oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder durch einen gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden oder
- b. ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen zu verhindern ist.

³Dem Schusswaffengebrauch hat, wenn immer möglich, ein deutlicher Warnruf voranzugehen. Werden Personen verletzt, so hat die Gemeindepolizistin oder der Gemeindepolizist ihnen den nötigen Beistand zu leisten.

⁴In jedem Fall von Waffengebrauch ist der oder dem direkten Vorgesetzten und der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unverzüglich Meldung zu erstatten.

§ 11 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können die Polizeiorgane Privatpersonen verpflichten, Hilfe zu leisten.

§ 12 Kosten

¹Die Einsätze der Polizei sind grundsätzlich unentgeltlich.

²Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a. von der Veranstalterin oder vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwändigen Polizeieinsatz erforderlich machen.
- b. von der Verursacherin oder vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Polizeieinsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

B. POLIZEIORGANE

§ 13 Organisation

¹Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.

²Der Fachbereich Polizei besteht aus der Gemeindepolizei und der ihr unterstellten Flurpolizei.

§ 14 Delegation an Private

¹Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben, insbesondere im Bereich der Aufsicht, der Verkehrsregelung und der Verkehrsüberwachung, an Private übertragen.

²Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind schriftlich festzulegen.

C. BESONDERE VORSCHRIFTEN

I. Gemeindepolizei

1. Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung

§ 15 Grundsatz

Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

§ 16 Streitigkeiten

Die zuständigen kommunalen Polizeiorgane haben das Recht, bei Familien-, Nachbar- und Wirtschaftsstreitigkeiten einzuschreiten, wenn Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 17 Grundsatz

Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

§ 18 Beschädigungen und Verunreinigungen

Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen verschmutzt oder beschädigt, hat diese umgehend zu reinigen oder in Stand zu stellen. Muss die Reinigung oder Instandstellung auf öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers.

§ 19 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Die Benützung von Allmend, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist bewilligungspflichtig.

²Dazu zählen insbesondere

- a. das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc.,
- b. Umzüge und Demonstrationen.

³Fasnachtsveranstaltungen am Sonntag, Montag und Dienstag der Herrenfasnacht sind ohne Bewilligung zulässig.

⁴Für die Benützung von Strassen bleibt das kantonale Recht vorbehalten.⁷

3. Privatgrund

§ 20 Grundstücke und Anlagen

¹Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr für Mensch und Sachen ausgehen.

²Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung durch öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers.

⁷ Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986, SGS 430

4. Sportanlagen

§ 21 Sport und Freizeit

¹Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten.

²Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungsanlagen sind spätestens um 22.00 Uhr zu löschen.

³Ausnahmebewilligungen kann die Leiterin oder der Leiter der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit erteilen.

5. Schutz vor Lärm

§ 22 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden.

§ 23 Nachtruhe

¹Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr.

²Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.⁸

§ 24 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹Lärmverursachende Tätigkeiten dürfen in bewohntem Gebiet werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden, samstags nur von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr.

²Nicht übermässig lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 8.00 und 22.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 und 22.00 Uhr gestattet. Ausnahmebewilligungen kann die Leiterin oder der Leiter der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit erteilen.

³An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.

§ 25 Lärmverursachende Geräte

¹Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen bei Veranstaltungen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung der Leiterin oder des Leiters der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Anlässe.

²Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn Drittpersonen nicht gestört werden. Ausgenommen sind sachkundig installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

³Lärmverursachende Modellflugzeuge, Modellautomobile, Modellschiffe und dergleichen dürfen im Siedlungsgebiet oder in dessen Nähe nur mit Bewilligung der Leiterin oder des Leiters der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit in Betrieb gesetzt werden.

§ 26 Feuerwerk und Knallkörper

Ausserhalb der Bundesfeier und des Silvesterabends ist das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern nur mit besonderer Bewilligung der Leiterin oder des Leiters der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit erlaubt.

⁸ Insbesondere Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41.

§ 27 Schiessen

¹Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

²Am Banntag ist das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen, auch ohne Kugeln, verboten.

II. Flurpolizei

§ 28 Grundsatz

¹Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 29 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

III. Gewerbepolizei

§ 30 Betrieb von Dancings und Dancing-Bars

¹Dancings und Dancing-Bars können mit Bewilligung des Gemeinderats bis längstens 02.00 Uhr offen gehalten werden. Die Bewilligung wird in der Regel für Freitag und Samstag erteilt.

²Die einmal erteilte Bewilligung gilt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich wesentlich verändern, wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen und Auflagen verstossen wird, oder die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen.

³Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn aufgrund der räumlichen und betrieblichen Gegebenheiten gewährleistet ist, dass die Nachbarschaft weder durch den Betrieb des Lokals noch durch den Gästeverkehr in ihrer Nachtruhe gestört wird. Mit der Bewilligung können Einschränkungen oder Auflagen verbunden werden.

⁴Die verantwortliche Person hat für Ruhe und Ordnung innerhalb und in unmittelbarer Umgebung der Dancing-Bar zu sorgen. Der Tanzbetrieb ist eine halbe Stunde vor der Schliesszeit einzustellen.

§ 31 Öffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen

¹Öffentliche Tanz- oder Discoververanstaltungen sowie öffentliches Preisjassen oder Preiskegeln sind bewilligungspflichtig.

²Gesuche um eine Bewilligung sind spätestens 10 Tage zum Voraus bei der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit einzureichen.

IV. Marktwesen

§ 32 Marktwesen

Das Marktwesen ist in der Marktordnung der Gemeinde Allschwil geregelt.

V. Feuerpolizei

§ 33 Öl- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau

¹Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen sowie der Feuerschau im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

²Er setzt bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle kostendeckende Gebühren bis höchstens Fr. 150.--

pro Kontrolle fest.

³Einzelheiten regelt die Verordnung.

VI. Hunde- und Reittierkontrolle

§ 34 Hunde- und Reittierkontrolle

¹Die Hundekontrolle ist im Reglement über das Halten von Hunden (Hundereglement) in der Gemeinde Allschwil geregelt.

²Das Halten von Reittieren ist im Reittierreglement der Gemeinde Allschwil geregelt.

VII. Verkehrspolizei

§ 35 Sicherheit

¹Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass alle sich auf den Gemeindestrassen sicher bewegen können.

²Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, auf den Gemeindestrassen und -plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwiderhandeln, mit Ordnungsbussen zu belegen.

³Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen oder Demonstrationen kann die Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützer und -benützerinnen sind in geeigneter Weise zu informieren.

§ 36 Überhängende Äste

¹Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

²Muss der Rückschnitt auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

§ 37 Schneefall und Glatteis

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteis die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.

VIII. Aufgaben im Auftrag des Kantons

§ 38 Zustellung von Gerichts- und Betreuungsurkunden

¹Die Gemeindepolizei sorgt für die Zustellung der Gerichts- und Betreuungsurkunden.

²Die Gebühr für die Zustellung von Urkunden, welche dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁹ zuzurechnen sind, richtet sich nach dessen Gebührenverordnung.¹⁰

⁹ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1.

¹⁰ Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.35.

³Für die Zustellung aller übrigen Urkunden wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. Diese wird in der Regel der auftraggebenden Behörde in Rechnung gestellt.

D. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 39 Bewilligungen

¹Gesuche um Bewilligungen sind bei der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit einzureichen.

²Für deren Erteilung ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle zuständig.

³Gegen Entscheide unterer Bewilligungsinstanzen kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 40 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr verlangt werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert, den die Bewilligung für die gesuchstellende Person hat (Äquivalenzprinzip). Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf die Gebühr höchstens kostendeckend sein und den Betrag von Fr. 300.-- nicht überschreiten.

§ 41 Anzeigeberechtigung

¹Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

²Die Anzeige ist an die Gemeindepolizei zu richten.

§ 42 Strafbarkeit

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 43 Strafbestimmung

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis Fr. 1'000.-- ausgesprochen werden.

²Das Verfahren richtet sich nach Gemeindegesetz.¹¹

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Aufhebung bestehenden Rechts

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 18. Januar 1978 mit sämtlichen Änderungen sowie das Flurreglement der Gemeinde Allschwil vom 10. September 1975 und das Öl- und Gasfeuerungsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 19. März 1986.

§ 45 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

¹¹ Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), SGS 180, §§ 81 ff.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 24. Mai 2000 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Dr. Guido Beretta
Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15. August 2000.

Die Inkraftsetzung per 23. August 2000 wurde durch den Gemeinderat Allschwil am 23.8.2000
(GRB Nr. 576.00) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Ruth Greiner
Der Verwalter: Max Kamber